



Rechtsverordnung zum Schutz der Walnussbaumgruppe Marienborn

Aufgrund des § 22 i.V.m. den §§ 16, 42, 48, 51 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal

Die in § 2 näher beschriebene Baumgruppe wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

§ 2 Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

Die geschützte Baumgruppe besteht aus neun Walnussbäumen in der Gemarkung Marienborn. Acht der neun Walnussbäume stehen in der Flur 3, Flurstück 2/6; ein Walnussbaum steht auf dem benachbarten Flurstück 2/5 direkt an der Grenze zu Flurstück 2/6 (mit der Anschrift: An der Kirschecke 27b). Die Lage der Baumgruppe ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil der Rechtsverordnung ist, dargestellt. Zum Schutzgegenstand gehören alle unter- und oberirdischen Teile der Baumgruppe.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist der Erhalt dieser bedeutenden Baumgruppe wegen ihrer Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart. Mit dem Schutz sollen darüber hinaus auch die Funktionen der Baumgruppe für den Naturhaushalt erhalten werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals führen können, sind verboten. Dazu zählen auch Veränderungen auf benachbarten Flächen, die sich auf die Baumgruppe auswirken können.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 1. Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen und Zweigen,
 2. Bodenarbeiten im gesamten Wurzelbereich,
 3. Bodenbefestigung oder -versiegelung im gesamten Wurzelbereich,
 4. das Überfahren des Wurzelbereiches mit Fahrzeugen oder Maschinen,
 5. Aufschüttungen, Lagerungen oder Abgrabungen im gesamten Wurzelbereich,
 6. die unter Nummer 1 bis 5 genannten Arbeiten im Bereich der Kronentraufen durchzuführen sowie
 7. sonstige Störungen des Wachstums der Bäume.

§ 5 Freistellungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder erhebliche Sachgüter. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist,
 - b) die Sicherheit des Eisenbahn-Betriebs oder
 - c) die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Abs. 1 erfordert.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen; Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Maßnahme sind im Antrag hinreichend darzulegen. Dabei ist auch darzulegen, welche Vorkehrungen zur Wahrung des Schutzzwecks und Schutzgegenstandes getroffen werden. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für solche Maßnahmen, deren Notwendigkeit von der unteren Naturschutzbehörde festgestellt und dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 das Naturdenkmal oder einzelne Bäume davon beseitigt, oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner Teile führen können,
 2. entgegen § 5 Satz 2 unaufschiebbare Handlungen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung vom 22.11.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, den 30.10.2009

Stadtverwaltung Mainz
Wolfgang Reichel
Beigeordneter

Lageplan:

